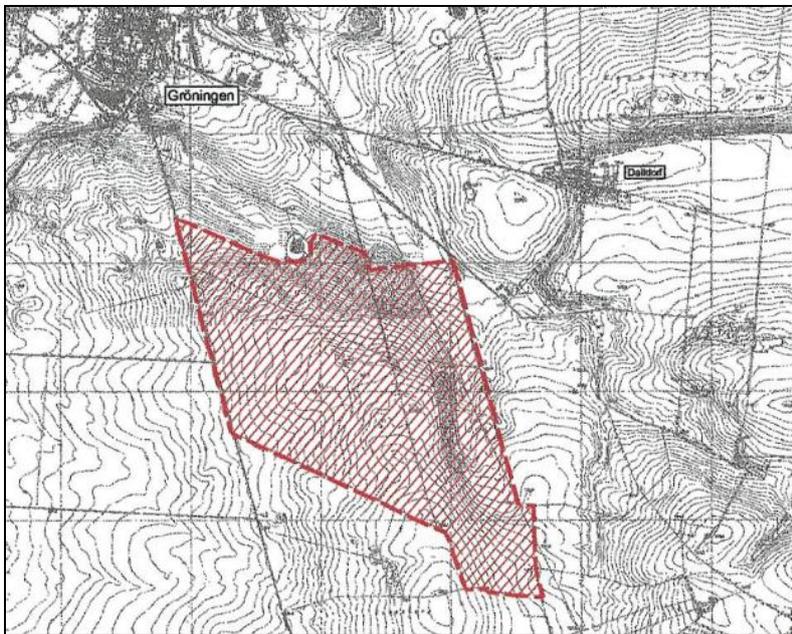




Bebauungsplan Nr. 01/2023 „Windpark Am Speckberg Gröningen“ 3. Änderung

Begründung zur Satzung



Karte 1: Auszug TK 50 (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite-viewer.html>)

Das Änderungsverfahren erfolgt unter der Federführung des
Bürgermeisters der Stadt Gröningen
Herrn Brunner

Bauleitplanung:

Architekturbüro

Dipl. - Ing. Christian Boos

August – Bebel- Straße 43,

39435 Bördeau, OT Unseburg

☎ 039263 30914

☎ 039263 30971

✉ arch-bau-borne@t-online.de

Umweltprüfung/Umweltbericht

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 36

39596 Hohenberg-Krusemark

☎ 039394 9120-0

☎ 039394 9120-1

✉ stadt.land@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

0. Editorial
1. Anlass, Ziel und Zweck
2. Beschreibung des Geltungsbereichs
3. Bestandssituation im Geltungsbereich und umliegend
4. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung
5. Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
6. Inhalt der Planänderung
7. Zu beachtende Restriktionen
 - 7.1 Geologie
 - 7.2 Vermessung
 - 7.3 Archäologie
 - 7.4 Kampfmittelbelastung
 - 7.5 funktechnische Einrichtungen
8. Voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung
 - 8.1 Landwirtschaft
 - 8.2 Schallausbreitung/ Schattenwurf
 - 8.3 Luftverkehr
 - 8.4. Natur- und Landschaft

Anlage:

Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH mit Sitz in 39596 Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 36

0. Editorial

Der Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg Gröningen“ trat mit der Bekanntmachung am 25.03.2005 in Kraft. Das städtebauliche Konzept sieht eine mögliche Bebauung mit 13 Windenergieanlagen in dem Sondergebiet für Windenergie vor. Hierzu sind in der Satzung 13 Baufelder festgelegt. Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem durch Festsetzung einer Anlagenhöhe für die Windenergieanlagen von maximal 141 m über Geländeoberkante bzw. 304 m über NN bestimmt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans, die mit der Bekanntmachung am 10.12.2008 in Kraft trat, wurde das städtebauliche Konzept fortgeschrieben und durch Festsetzung der Tiefe der Abstandsflächen von 0,5 H ergänzt.

Am 11.03.2013 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss (Beschluss- Nr. 228/36/13) zur 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Zielstellung der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetisch optimale Auslastung des Sondergebietes. Hierzu sollten weitere 11 Baufelder festgelegt und die maximale Anlagenhöhe auf 200 m geändert werden. Die im Verfahren von den Umweltbehörden und –verbänden vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken auf Grund der Lage des Sondergebietes im Rotmilandichtezentrum wurden mehrfach erörtert.

Auf Grund fehlender Lösungsansätze und der damaligen Rechtslage wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien ist auf Grund der angespannten Klimaentwicklung und der durch den Ukrainekrieg eingetretenen Energiekrise von der Bundesregierung zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt worden. In der Strategie zu der erklärten Energiewende soll die Windkraft einen wesentlichen Anteil leisten. Zur Unterstützung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat die Bundesregierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen beschlossen. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert.

Diese Entwicklung gab den Anlass, gemeinsam mit dem Betreiber des Windparks und dem künftigen Vorhabenträger die energetische Optimierung des Windparks anzustreben. Möglichst zeitnah sollen 3 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung > 6 MW errichtet werden. In den nächsten Jahren sollen dann auch die Bestandsanlagen innerhalb der bereits festgelegten Baufelder durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering). Die derzeitigen Festsetzungen stehen dem entgegen.

Mit der 3. Änderung erfolgt eine Anpassung der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Berücksichtigung des rasanten Fortschritts der Entwicklung leistungsstärkerer Windenergieanlagen

sowie der geänderten gesetzlichen Vorgaben zum verstärkten Ausbau der Windenergie und einer energetisch optimierten Nutzung bereits vorhandener Windparks.

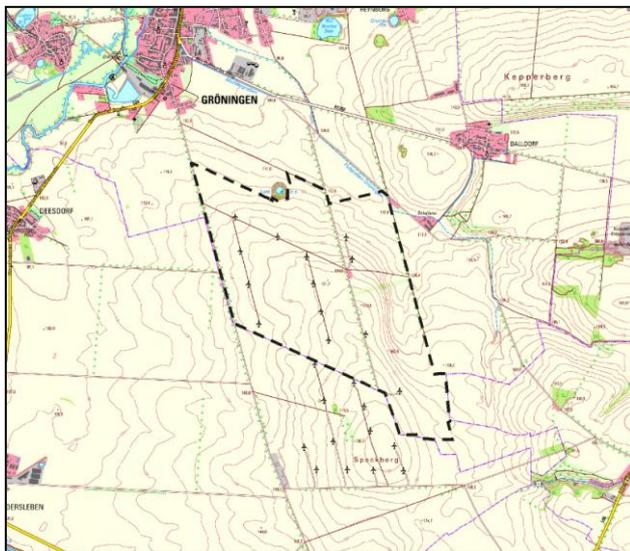
Im Ergebnis der Änderung soll das Sondergebiete mit unter Beachtung der aktuellen Zielvorgaben des Bundes und der dazu erlassenen gesetzlichen Im Vorgaben zum verstärkten und beschleunigten Ausbau der Windenergie im Sondergebiet ermöglicht werden.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

Die Stadt Gröningen mit der Kernstadt Gröningen, der Stadt Großalsleben, den Ortschaften Dalldorf, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottdorf sowie den Wohnplätzen Adamshöhe, Kuckucksmühle und Schäferlei befindet sich in der Magdeburger Börde. Verwaltungstechnisch ist die Stadt Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“ vom 25.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008 umfasst insgesamt 428 ha und befindet sich südlich des Stadtgebietes der Kernstadt Gröningen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist unverändert zum Geltungsbereich der Satzungen vom 25.03.2005 und 10.12.2008.



Karte 2:
Auszug aus der topographischen Karte M 1: 25.000
[TK25/2022] © LvermGeo LSA (www-lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Nach aktuellem Stand des Liegenschaftskatasters umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke der Gemarkung Gröningen:

Flur 9

161, 164, 163/15, 162/6, 162/7, 162/8, 162/9, 162/10, 105/30, 105/31, 105/32, 105/33, 105/34, 105/35, 105/36, 105/37, 105/38, 105/39, 105/40, 105/41, 105/42, 105/43, 105/44, 110/7, 241/10, 160/21, 160/22, 160/23, 160/24, 160/25, 160/26, 499/160, 498/160, 412/159

Flur 8

126/46, 125/46, 43/1, 122/36, 121/36, 35, 34, 222/7, 28, 29, 225/8, 228/8, 116/6, 115/6, 6/1, 169/4, 1/19, 1/20, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 42/1, 37, 31/8, 31/7, 31/6, 31/5, 31/4, 120/30, 119/30, 118/30, 226/8, 227/8, 7, 3, 230/2, 229/2, 1/1, ½, 1/3, ¼, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 113 (Weg), 212/96, 213/96, 95/1, 151/93, 93/1, 190/92, 189/91, 188/91, 187/91, 90/1, 89, 217/88, 218/88, 135/88, 134/88, 85, 236/84, 83, 176/82, 175/82, 82/1, 49/1, 209/49, 48, 121/36, 34, 221/27, 22/27, 17, 16/1, 237/15, 238/15, 239/15, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 12/1, 12/2, 11, 81/1 (Weg), 97/1, 154/98, 155/98, 99/1, 158/99, 101/1, 214/102, 102/1, 141/88, 140/88, 139/88, 138/88, 137/88, 86/1, 80/1, 132/79, 76/1, 72/1, 194/71, 70, 60, 205/55, 203/54, 202/54, 201/53, 52, 34, 222/27, 20, 19, 240/18, 241/18, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 13, 12/2, 11, 69/1 (Weg), 162/111, 161/111, 110, 109, 107/1, 105/1, 104/1, 182/103, 181/103, 180/103, 179/103, 178/103, 177/88, 147/88, 146/88, 145/88, 144/88, 88/1, 86/1, 131/66, 130/66, 65, 64, 129/63, 128/63, 127/63, 62/1, 185/62, 60, 59, 173/58, 172/58, 57, 34, 222/27, 26, 24/3, 24/2, 24/1, 23, 112 (Weg)

Flur 7

74/8, 74/9, 74/2, 74/10, 74/11, 74/12, 75/5, 74/6, 77 (Weg)

Flur 6

17 (Weg), 19/28, 27/19, 26/19, 25/19, 28/19, 29/19, 30/19, 57, 58, 32/19, 33/19, 60, 35/19, 36/19, 37/19, 38/19, 39/19, 40/19, 41/19, 42/19, 43/19, 44/19, 45/19, 46/19, 47/19, 48/19, 49/19, 50/19, 51/19, 52/19, 53/19, 54/19, 55/19, 56/19, 19/11, 19/12, 19/13, 19/19, 19/20, 19/21, 19/30, 19/31, 19/32, 19/23, 19/25 (Weg), 19/24, 21/1 (Weg)

Flur 14:

32 (Weg), 17, 16, 15, 29 tw., 12 tw., 10 tw., 9 tw., 34 tw. (Teilbereich Flutgraben Gröningen), 31, 13, 14

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung werden die in der Flur 4 der Gemarkung Gröningen gelegenen Flurstücke 6/22 und 6/23 in den Geltungsbereich einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt auf Grund erforderlicher Festsetzungen von Maßnahmen, die zur Kompensierung künftiger Eingriffe von der Gemeinde bevorzugt werden. Die Flurstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 28.052 m² bzw. 2,8 ha und liegen nordöstlich vom eigentlichen Satzungsgebiet im Ortsteil Heinburg.

3. Bestandssituation im Geltungsbereich und umliegend

3.1 Vorhandene Bebauung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“ werden derzeit insgesamt 13 Windenergieanlagen betrieben. Zwei dieser Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der festgesetzten Baufenster. Die anderen 11 befinden sich in den Baufenstern 1-9, 11 und 13. Betrieben werden 11 WEA des Typs Vestas V90 mit einer Nennleistung von je 2 MW und einer Anlagenhöhe von rd. 140 m. Die Anlagen sind seit 2012 in Betrieb. Die 2 WEA außerhalb der Baufenster wurden etwa 2006 in Betrieb genommen. Hierbei handelt es sich um Anlagen vom Typ Enercon E66-18.70 mit einer Nennleistung von je 1,8 MW und einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeoberkante.

Südlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Gröningen, befindet sich der Windpark Wegeleben (Stadt Wegeleben, Verbandsgemeinde Vorharz) mit 12 Windenergieanlagen.

3.2 Vorhandene Gewässer

Der Flutgraben als oberirdisches Fließgewässer 2. Ordnung mit übergeordneter Bedeutung tangiert den Geltungsbereich im Nordosten.

Das „Leth“, ein oberirdisches Standgewässer mit übergeordneter Bedeutung grenzt unmittelbar im Norden an.

Ca. 200 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein ca. 45-50 m tiefer Bohrbrunnen, der zur Entnahme von Brauchwasser für das Getreidelager dient.

Auf die Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung wird hingewiesen.

Die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind zu beachten.

4. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Auf der Ebene der Landesplanung gelten die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen- Anhalt (LEP LSA 2010).

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für den Bördekreis, und damit auch für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode), die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wahr.

LEP LSA 2010

Entsprechend der Karte zum LEP sind das Satzungsgebiet des Bebauungsplans und dementsprechend der Geltungsbereich der 3. Änderung dem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (G 122 LEP LSA 2010)* einzuordnen.



Karte 4: Ausschnitt aus der Karte zum LEP LSA 2010

Folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben:

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

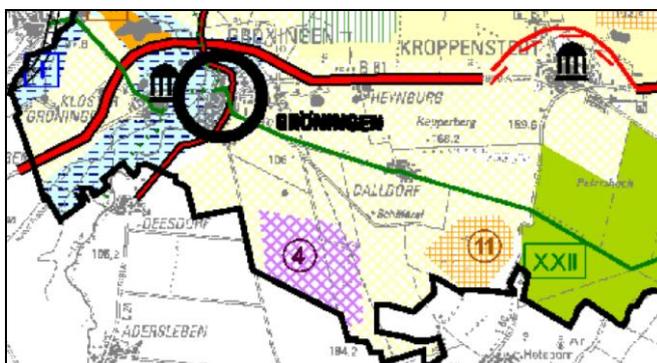
Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMd)

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMd) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.

Die darin vorgegebenen Ziele zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Hiervon betroffen ist in diesem Fall das im REP MD unter Pkt. 5.8.3.1 festgelegte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr.4 – Gröningen/ Wegeleben für das Gebiet Gröningen. Das auf dem nachfolgenden Kartenauszug (Karte 5) aus dem REPMd 2006 dargestellte Eignungsgebiet Nr. 4 ist somit nicht mehr existent.

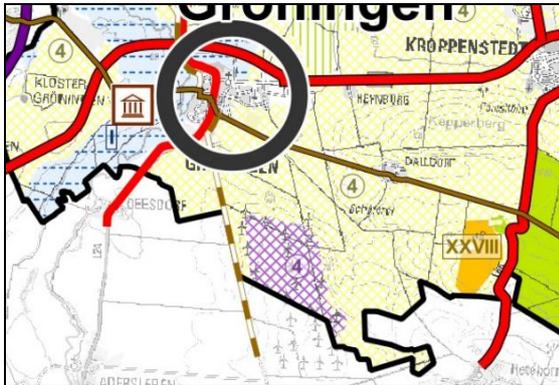


Karte 5: Ausschnitt aus der Karte zum REPMd 2006

Am 03.03.2010 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Im Ergebnis der Auslegung des 1. Entwurf und der Überarbeitung des „Kriterienkatalogs mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie..“ wurde im 2.

Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z80 u.a. das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 4- Gröningen festgelegt - siehe Karte 6.



Karte 6 :Auszug aus dem 2. Entwurf des REPMD v. 29.09.2020

Mit Beschluß RV 04/2021 hat die Regionalversammlung am 28.07.2021 die Herauslösung des Kapitels 4 und die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur- Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel“ beschlossen.

Am 12.10.2022 fasste die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Beschlüsse zur Ausgliederung des Kapitels 5.4 Energie und zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ (RV 07/2022 und RV 08/2022). In der Begründung zum Beschluss 08/2022 wird u.a. folgendes ausgeführt:

„ Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. “¹

Mit der Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 15.11.2022 wurde das Scoping zur Strategischen Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ eingeleitet.

Entsprechend der hiermit veröffentlichten informellen Karte wird der Bereich im südlichen Gemeindegebiet Gröningen trotz seiner Lage im Rotmilandichtezentrum auch im Weiteren als mögliches Windeignungsgebiet thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).

¹ <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>



Karte 7: Auszug aus der informellen Karte zur Scopingunterlage der strategischen Umweltprüfung v. 12.10.2022 zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung des LEP 2010 und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans/ Sachlichen Teilplans Zentrale Orte sowie den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht wird im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt²

In der Begründung der landesplanerische Feststellung weist die oberste Landesplanungsbehörde u.a. darauf hin, dass das unter Z 113 des LEP LSA 2010 verfolgte Ziel der Steuerung von Repoweringvorhaben in wirksamen Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie auf Grund der im Beschluß 08/22 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg formulierte Zielstellung, künftig nur noch Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, dauerhaft nicht mehr umgesetzt werden und somit Planungen nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Mit der erfolgten Änderung des Landesentwicklungsgesetzes ist das Ziel 113 des LEP LSA 2010 nun mit Wirkung vom 21.02.2024 aufgehoben.³

Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist die 3. Änderung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans/ Sachlichen Teilplanes Zentrale Orte sowie mit den bekannt gemachten Planungserfordernissen zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg vereinbar.⁴

Der unter Z103 LEP2010 LSA festgelegten landesplanerischen Zielstellung zur ausschöpfenden Nutzung des Einsatzes erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz wird mit vorliegender Planänderung entsprochen. Das besondere öffentliche Interesse der Energiegewinnung aus Windenergie überwiegt und wird dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (Grundsatz G 122 des LEP 2010 LSA und REP MD 2006, Ziffer 5.7.1.2) vorangestellt.

² Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) Sachsen-Anhalt vom 17.07.2023, Az. 24-20221-549/1 und vom 30.01.2024, Az. 24-20221-549/2

³ § 4a des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen- Anhalt vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

⁴ Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 26.06.2023, Az. 2023-00154

5. rechtswirksamer Flächennutzungsplan

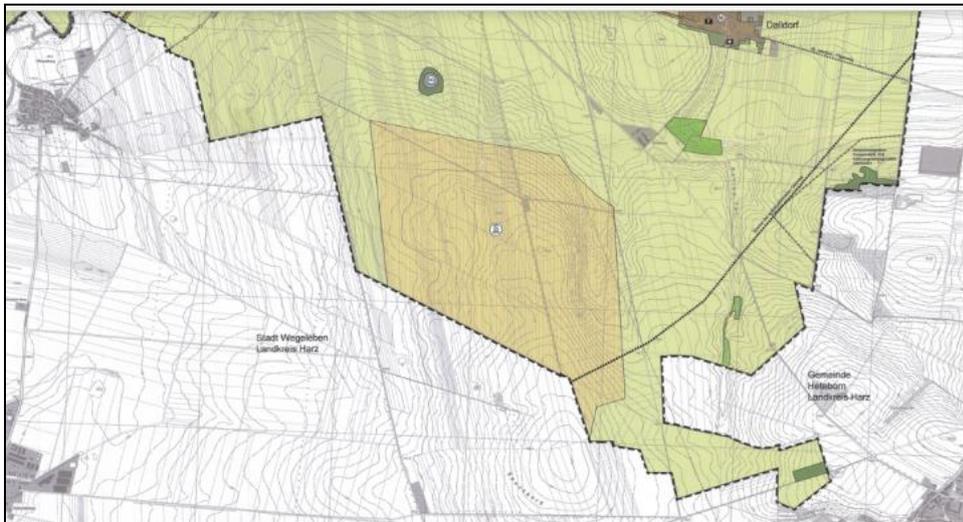
Der als Teilflächennutzungsplan fortgeltende Flächennutzungsplan Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009 beinhaltet ein

➤ Sondergebiet für Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft- S Wind, dass in Lage, Größe und Ausdehnung dem Sondergebiet des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg“ Gröningen entspricht. Die Lage, Größe und Ausdehnung des Sondergebietes ändert sich auch im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Die umliegenden Flächen sind als

➤ Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Planänderung steht den Darstellungen des Teil-FNP vom 30.12.2009 nicht entgegen. Die planungsrechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB sind erfüllt.



Karte 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Teil-FNP Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009

6. Inhalt der 3. Änderung

Unter Bezugnahme auf die unter Pkt. 1 der Begründung formulierte Zielstellung werden im Rahmen der 3. Änderung folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert und ergänzt:

Planteil A:

* Änderung der Größe der Baufelder 10, 11, und 12, Festsetzung eines neuen Baufeldes 14

Die Baufelder Nr. 10, 11 und 12 werden in der Lage geändert, um künftigen Repoweringvorhaben im Windpark mehr Spielraum bei der Standortbestimmung einzuräumen.

Im Norden der Sondergebietsfläche wird ein neues Baufeld festgelegt. In der fortlaufenden Nummerierung erhält das neue Baufeld die Nr. 14

Die im Planteil A der vorgenannten Satzungen festgesetzten **Baufelder 1-9 und 13** werden von der hier gegenständlichen 3. Änderung **nicht berührt und gelten damit weiterhin fort.**

Sie werden in die Planzeichnung zur 3. Änderung unverändert übernommen.

Planteil B:

*** Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung**

Die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung geht einher mit den vorbeschriebenen Änderungen im Planteil A.

Die bisherige textliche Festlegung im Planteil B unter **Nr. 1.2.1** wird entsprechend der Änderungen im Planteil A wie folgt angepasst: **Zulässig sind maximal 14 WEA. Je Baufeld ist 1 WEA zulässig.**

*** Wegfall der Festsetzung Planteil B, Pkt. 1.2.2 zur maximal zulässigen Bauhöhe**

Auf Grund des kurzzeitlichen Fortschritts bei der Entwicklung moderner, energieeffizienter Anlagengenerationen **entfällt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die textliche Festsetzung zur maximal zulässigen Bauhöhe** der baulichen Anlagen über OK Gelände und auch über NN (Bauhöhenbeschränkung)

*** Wegfall der Festsetzung Planteil , Pkt. 1.2.3 zur Tiefe der Abstandsflächen**

Mit dem Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 2022) hat die Landesregierung die Landesbauordnung u.a. den § 6 geändert. Für Windenergieanlagen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche nun 0,4 H.

Im Rahmen der 3. Änderung wird die textliche Festsetzung im Planteil B, Pkt. 1.2.3 zur Tiefe der Abstandsfläche von 0,5 H als abweichende Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB gestrichen.

Insofern wird damit auch der Stellungnahme des SG Kreisplanung des Landkreises Börde gefolgt.⁵

*** Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme**

Im Ergebnis der Bilanzierung des voraussichtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen in den bisher noch unbebauten Baufeldern 10, 12 und 14 wird folgende externe Ausgleichsmaßnahme festgesetzt:

Dauerhafte Umwandlung von derzeit intensiv genutztem Ackerland in mesophiles Grünland auf den Flurstücken 6/22 und 6/23 der Flur 4 der Gemarkung Gröningen nach folgendem Bewirtschaftungskonzept:

- Ansaat mit regionaltypischem Saatgut (Ostdeutsches Tiefland) als Initialsaat
- kein Umbruch, keine Nachsaat
- 1 Mahd pro Jahr, nicht vor dem 1. Juli; je nach Witterung eine zweite Mahd im August
- Abfuhr des Mahdgutes
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln und PSM

⁵ Stellungnahme Landkreis Börde vom 31.01.2024, Az. 2023-04309-bf

Die Festsetzung erhält in Folge der gegebenen Nummerierungen der textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg“ vom 25.03.2005 die fortlaufende Nummer 3 im Planteil B.

Sonstige Änderungen:

*** Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans**

Im Rahmen der 3. Änderung erhält der Bebauungsplan „Windpark am Speckberg“ der Stadt Gröningen künftig die Ordnungsnummer **01/2023**

Satzung vom 25.03.2005

Von der 3. Änderung der Satzung vom 25.03.2005 bleiben unberührt die nachfolgend aufgeführten textlichen Festsetzungen im Planteil B

Pkt. 1.1 - Art der baulichen Nutzung und

Pkt. 2.0 - Schutzvorkehrungen gegen Schattenwurf

Sie werden unverändert in den Planteil B der Satzung zur 3. Änderung übernommen.

7. Zu beachtende Restriktionen

7.1 Geologie

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb des Erdfall- und Senkungsgebietes Gröningen.

„Ursache der Geländeänderungen waren hier Lösungsvorgänge an chloridischen und sulfatischen Gesteinen des Oberen Buntsandsteins und Mittleren Muschelkalks im tieferen Untergrund, die zu Hohlräumen führen (tiefer 300 m unter Gelände). Beim Hochbrechen solcher Hohlräume durch das überlagernde Gebirge bis zur Geländeoberfläche kam es zu Senkungen bzw. Erdfällen, die noch heute deutlich erkennbar sind (z. B. „Grundlos“ südlich Heynburg). Der Schwerpunkt der Erdfallereignisse lag vor mehreren tausend Jahren, jedoch ist das Auftreten von lokalen Einzelereignissen (wie z.B. 1977 südöstlich Heynburg) auch heute nicht ganz auszuschließen. Voraussagen zu Zeitpunkt und Ort des Auftretens sind grundsätzlich nicht möglich. Der nächstgelegene Erdfall „Das Leth“ liegt von der geplanten WEA 14 nur ca. 400 m entfernt. Dieser Erdfall hat eine Ausdehnung von 180 x 160 m und eine Tiefe von 20 m. Im Westen und im Süden von den geplanten WEA befinden sich etwas kleinere Erdfälle mit einem durchschnittlichen Durchmesser von 35 m und einer mittleren Tiefe von 5 m. Konzentrierte Versickerungen in den Untergrund sollten unbedingt vermieden werden.

Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.“⁶

Die Durchführung von Baugrunduntersuchungen und geophysikalische Erkundungsmethoden an den Standorten der WEA wird empfohlen, um mögliche Auflockerungsbereiche durch Erdfälle ausschließen zu können.

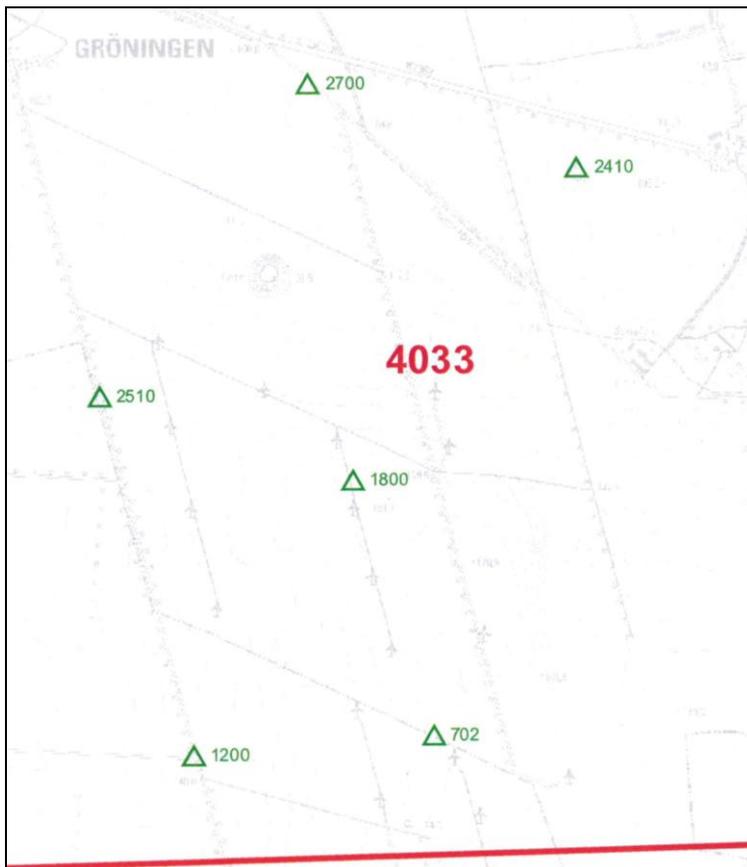
⁶ Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 29.01.2024, Az. 32-34290-712/2/2786/2024

7.2 Vermessung

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist auf vorhandene gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen- Anhalts im Geltungsbereich hin.

§ 5 des Vermessungs/ und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeo LSA) ist zu beachten.

Entsprechend dem beigefügten Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem sind die Lagefestpunkte 2510, 1800, 702 von der Planung betroffen. Die nachfolgende Karte zeigt einen Auszug aus der im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilten Festpunktübersicht als Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.



Karte: Auszug aus der mitgeteilten Karte des LVermGeo - Festpunktübersicht

Unmittelbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibung der Punkte können beim LVermGeo abgefordert werden.⁷

7.3 Archäologie

Nach aktuellen Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA, wie z.B. eine Siedlung der Bronzezeit, Wüstungen aus der Zeit des Mittelalters sowie Befestigungen sowohl aus der Zeit des Mittelalters als auch aus der Neuzeit.

⁷ Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 08.01.2024, Az. V24-2023-21407

Nach bereits dokumentierten Funden können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

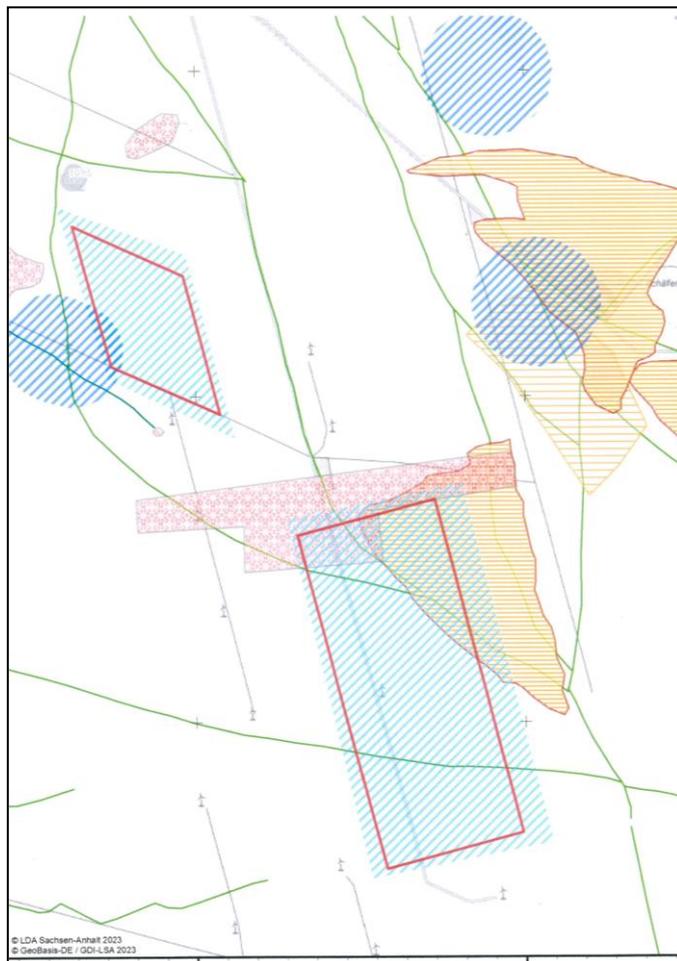


Abb. oben: Auszug aus der Karte des LDA zur Stellungnahme vom 22. Juni 2023

Abb. rechts: Legende zur Karte des LDA vom 22. Juni 2023

Vorhabenflächen	
	Vorhabensbereich
Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)	
	Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)
Begründete Anhaltspunkte (§14.2)	
	Begründete Anhaltspunkte (§14.2)
Archäologische Strukturen	
	Archäologische Struktur in historischer Karte
Burgen & herrschaftliche Strukturen (nach Grimm 1958 et al.)	
	Burg / herrschaftliche Struktur
Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.	
	Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)
Wüstungen & Wüstungsstrukturen (weitere Hinweise)	
	Hinweis auf Wüstung / Wüstungsstruktur

Unter Hinweis auf die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt, insbesondere auf den Schutz, die Erhaltungspflicht und die Pflege gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sowie unter der Bedingung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation, die als Sekundärerhaltung nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchzuführen ist, stimmt die Behörde der B- Planänderung zu. Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind im Vorfeld der Maßnahmen verbindlich mit dem LDA LSA abzustimmen. Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Pflicht der Kostenübernahme entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.⁸

⁸ Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 22. Juni 2023, AZ. 23-10003

7.4 Kampfmittelbelastung

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Börde sind die Flurstücke 86/1, 104/1, 182/103, 181/103, 180/103, 179/103, 178/103, 177/88, 147/88, 146/88, 145/88, 88/1, 112 der Flur 8 und das Flurstück 6/23 der Flur 4 in der Gemarkung Gröningen als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft.

In diesem Bereich kann ein Kontakt mit oder ein Auffinden von Kampfmitteln kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Vor jeglichen erdeingreifenden Maßnahmen ist daher eine Überprüfung bzw. Sondierung der Flächen unbedingt erforderlich. Die Überprüfung darf nur vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeiinspektion Zentrale Dienste oder von einem hierfür nachweislich autorisierten Unternehmen ausgeführt werden.

Die Durchführung der Überprüfung ist rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens K032/2024 und der Benennung des beauftragten Unternehmens beim Rechtsamt des Landkreises Börde anzumelden. Den für eine Kampfmittelüberprüfung- und beseitigung autorisierten Firmen ist der Verfahrensweg bekannt.

Für die restlichen Flurstücke wurde gem. Stellungnahme des Landkreises kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt, jedoch kann das Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden.

7.5 funktechnische Einrichtungen

Gemäß Stellungnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind keine Funkmessstandorte der BNetzA sowie auch keine Radare, Stationen für Radioastronomie betroffen.

Als aktive Betreiber von Richtfunk wurden genannt:

* Ericsson Services GmbH mit Sitz in der Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf

* MDCC Magdeburg-City-Com GmbH mit Sitz in der Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg

Die Bundesnetzagentur weist zudem auf die Hinweise auf der Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/Bauleitplanungen hin. Zum Sachverhalt Richtfunk führt die BNetzA aus:

„Die Auswahl bzw. die Errichtung der Sende- und Empfangsstandorte von Richtfunkstrecken und die damit verbundene Festlegung der Trassenführung erfolgen in Verantwortung der Richtfunkbetreiber. Der Schutz von Richtfunktrassen sowie die Wahrung von Interessen gegenüber Städten und Gemeinden ist ausschließlich Angelegenheit der Richtfunkbetreiber. Informationen zu konkreten Trassenverläufen und technischen Parametern enthalten Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse und können nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken sind mit den betroffenen Richtfunkbetreibern abzustimmen.“

Die betroffenen Betreiber wurden schriftlich über die Planung informiert. Eine Stellungnahme mit Angabe des konkreten Trassenverlaufs wurde nicht abgegeben. Eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung ist somit nicht möglich.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken sind mit den betroffenen Richtfunkbetreibern im Rahmen der konkreten immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren daher abzustimmen.

8. voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung

8.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur in den Baufeldern möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten hat im Rahmen seiner Stellungnahme zur 3. Änderung die nachfolgend aufgeführten Auflagen formuliert, die in die Begründung hinweisgebend für die nachfolgend erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übernommen werden.

- *Laut Ausführungsgesetz des LSA zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt- BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, saniert, baulich verändert oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.*
- *Die Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.*
- *Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.*
- *Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.*
- *In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von WEA und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.*
- *Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechten Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen.*
- *Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.*
- *Die Eigentümer bzw. die Betreiber der landwirtschaftlich genutzten sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplante Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.*

- Für geplante Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.⁹

Mit der Überplanung einer bereits durch Satzung festgesetzten Sonderbaufläche für Windenergie, also einer Überplanung zur energetischen Optimierung eines durch Windenergieanlagen vorgeprägten Gemeindegebietes, folgt die Stadt Gröningen dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes LSA zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Planungsalternativen kommen auf Grund der Vorprägung nicht in Betracht.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 3. Änderung wurden die Auswirkungen auf die zu erwartende Bodenbeanspruchung, wie Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodenversiegelung bewertet und bei der Eingriffsbewertung im Umweltbericht berücksichtigt. Die Fachgutachterin hat hierbei bereits auf die Neuerrichtung von 3 Anlagen neuester Anlagengeneration Bezug genommen.

Der fachgerechte Anlagenrückbau wird durch die gesetzliche Vorgabe nach § 71 Abs. 3 BauO LSA zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung/ Rückbaubürgschaft gewährleistet und mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kontrolliert.

Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen haben sich grundsätzlich an den Festsetzungsmöglichkeiten nach dem BauGB und der BauNVO auszurichten. Eine Festsetzung der Auflagen erfolgt daher nicht.

8.2 Schallausbreitung/ Schattenwurf

Für die derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen wurde die Einhaltung der Richtwerte der Schallausbreitung an den jeweiligen Immissionspunkten sowie der max. Schattenwurfzeiten in den Fachgutachten zu den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der TA- Lärm und der zu beachtenden maximalen Beschattungsdauer des Windparks pro Tag bzw. pro Jahr zu den umliegenden Wohnnutzungen ist auch im Weiteren im Rahmen der jeweiligen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten anlagenspezifischen Parameter des zur Errichtung beantragten Anlagentypen unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu erbringen.

Die Lage und Ausdehnung des Sondergebietes wird in der 3. Änderung nicht geändert. Damit ändern sich auch die Abstände der Sonderbaugebietsnutzung zur Wohnbebauung nicht.

Infolge der Änderung der Baufelder 10, 11 und 13 verkürzt sich der Abstand zum Ortsteil Dalldorf unwesentlich. Das neue Baufeld 14 hält einen Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung am südlichen Stadtrand von Gröningen von ca. 1.700 m. Der Abstand zum Ortsteil Dalldorf- alte Schäferei (Außenbereich) beträgt ca. 1300 m.

⁹ Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten- Mitte- vom 18.01.2024 Az. 11.2 61240/6 LK BK 2023/174 i. V. mit der Stellungnahme vom 09.06.2023, Az 11.2 61240/6 LK BK 2023/84

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird die Schattenwurfdauer an der Wohnbebauung „Alte Schäferei“ im OT Dalldorf überschritten, schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind nicht zu erwarten. Hierbei bezieht sich die Fachgutachterin auf

- das Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Gröningen, Bericht Nr.: I17-SCH-2023-116, Stand: 08.08.2023 (Anlage 7 zum Umweltbericht)
- die Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Gröningen, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2023-094, Stand: 08.08.2023. (Anlage 8 zum Umweltbericht)

In der Vorschau auf eine erhöhte Belastung (siehe Umweltbericht, Tabelle 6) durch Schattenwurf wird die textliche Festsetzung im Planteil B, Pkt. 2 „Schutzvorkehrungen zum Schattenwurf“ des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg“ vom 25.03.2005 in die Satzung zur 3. Änderung übernommen.

8.3 Luftverkehr

ziviler Luftverkehr

Das Plangebiet befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG grundsätzlich der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in den jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren einzuholenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG. Die Stellungnahmen sind für den Antragsteller kostenpflichtig.

militärischer Luftverkehr

Die textliche Festsetzung unter Pkt. 1.2.2 im Planteil B der rechtskräftigen Satzung vom 25.03.2005 zur Bauhöhenbeschränkung von 304 m über NN beruht auf einen Hinweis der Wehrbereichsverwaltung Ost vom 29.09.2004 zur Lage des Satzungsgebietes unterhalb eines Streckenabschnitts eines militärischen Nachttiefflugsystems.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen zur 3. Änderung teilt das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich das Plangebiet auch weiterhin im Nachttiefflugsystem der Bundeswehr befindet.

„Bei Bauhöhen von Hochbauten größer 213 m über Grund bedarf es einer Einzelfall-bewertung seitens der Bundeswehr und eine Beteiligung ist notwendig. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Bauhöhenbeschränkung im klassischen Sinne sondern um eine Hilfshöhenangabe bis zu der es zu keiner Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung kommt.“¹⁰

¹⁰ Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaUDBw) Az. 45-60-00/VII-0125-24-BBP vom 24.01.2024

.....„Hierbei kann es jedoch in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case, zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen.“¹¹

8.4. Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs sind auch in Änderungsverfahren die Belange des Umweltschutzes sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu ermitteln und deren Ergebnisse sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild/ Landschaftserleben, Mensch, Kultur- und Sachgüter und die potentiellen Eingriffsfolgen gem. § 2a Abs. 2 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB darzulegen und zusammenzufassen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg“ Gröningen vom 25.03.2005 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht ausgewertet und zusammengefasst. Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung zur Satzung vom 25.03.2005. Für den hierin ermittelten Kompensationsbedarf wurde als vertragliche Regelung die naturschutzrechtliche Bewirtschaftung von 15 ha planextern über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Der Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplans ist der Begründung gem. § 2a Abs. 2 BauGB als gesonderte Anlage beigelegt. Grundsätzliche artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Umsetzung der Planung dauerhaft unmöglich erscheinen lassen, sind nicht festzustellen.

Bei Anwendung der im Umweltbericht von der Fachgutachterin unter Pkt. 7 aufgezeigten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Konkrete Maßnahmevorgaben sind hierzu im konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG abschließend zu regeln.

Die im Planentwurf zur 3. Änderung festgesetzte externe Ausgleichsmaßnahme soll zur Kompensation künftiger Eingriffe von bodenrechtlicher Relevanz und sowie Wirkungsänderungen auf das Landschaftsbild durch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen Anwendung finden.

¹¹ Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaUDBw) Az. VII-0791-23-BBP vom 22.06.2023